SATZUNG
des
Bezirksverband Geilenkirchen
Im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften
(in der Fassung vom 23. März 2007)

Präambel

Gemäß der Satzung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. bilden die Mitglieder des Bundes innerhalb kirchlicher und kommunaler Verwaltungsbereiche die "Bezirksverbände".

§ 1 Vereinsbezeichnung und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen " Bezirksverband Geilenkirchen

(2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

(3) Dem Verband gehören folgende Schützenbruderschaften und -gesellschaften (Mitgliedsvereine) an:

1 . St. Josef Schützenbruderschaft	Bauchem	1880
2. St. Hubertus Schützenbruderschaft	Beggendorf	1959
3. St. Rochus Schützenbruderschaft	Boscheln	1880
4. St. Sebastianus Schützenbruderschaft	Brachelen	1460
5. St. Willibrordus Schützenbruderschaft	Floverich	1892
6. St. Dionysius Schützenbruderschaft	Frelenberg	vor 1765
7. Vereinigte St. Sebastianus- und Junggesellen-Schützenbruderschaften	Geilenkirchen	1426-1626
8. St. Blasius Schützenbruderschaft	Gillrath	1806
9. St. Cornelius Schützenbruderschaft	Grotenrath	1904
10. St. Johannes Schützenbruderschaft	Hünshoven	1664
11. St. Petri u. Pauli Schützenbruderschaft	Immendorf	1825
12. St. Antonius Schützenbruderschaft	Kraudorf	1912
13. St. Hubertus Schützenbruderschaft	Leiffahrt	1950
14. St. Johannes Schützenbruderschaft	Lindem	1925
15. St. Josef Schützenbruderschaft	Loverich	1901
16. St. Franziskus Schützenbruderschaft	Marienberg	1949
17. St. Josef Schützenbruderschaft	Müllendorf	1895
18. St. Peter u. Paul Schützenbruderschaft	Palenberg	1954
19. St. Johannes Schützenbruderschaft	Prummern	1925
20. St. Laurentius Schützenbruderschaft	Puffendorf	1861
21. St. Rochus Schützenbruderschaft	Scherpenseel	1847
22. St. Sebastianus Schützenbruderschaft	Setterich	1624
23. St. Martinus Schützenbruderschaft	Süggerath	1885
24. St. Antonius Schützenbruderschaft	Teveren	1448
25. St. Willibrordus Schützenbruderschaft	Teveren	1876
26. St. Sebastianus Schützenbruderschaft	Übach	1410
27. St. Hubertus Schützengesellschaft	Waurichen	1923
28. St. Gereon Schützenbruderschaft	Würm	1559

(4) Der Bezirksverband hat seinen Sitz in Geilenkirchen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Der Bezirksverband ist Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. sowie des ihm angeschlossenen Diözesanverbandes Aachen.

§ 2 Wesen und Zweck

a) Der Leitsatz des Bezirksverbandes lautet: Tür Glaube, Sitte und Heimat."

b) Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder des Bezirksverbandes zu:

2.1 Bekenntnis des christlichen Glaubens durch:
a) Förderung der christlichen. Religionsgemeinschaften
durch aktive religiöse Lebensführung,
b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
c) Werke christlicher Nächstenliebe.

2.2 Schutz der Sitte durch:
a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schiesssport.

2.3 Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch:
a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewußtem Bürgersinn,
b) tätige Nachbarschaftshilfe,
c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, insbesondere das dem Schützenwesen eigentümliche Schießspiel und des historischen Fahnenschwenkens.

c) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Pflege, Förderung und Durchführung des Schiesssports,
b) die Pflege des althergebrachten Brauchtums und des historischen Schiessspiels,
c) die Förderung und den Erhalt des historischen Fahnenschwenkens.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung von Vereinsmitteln

(1) Mittel des Bezirksverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirksverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Aufnahme, der Austritt und der Ausschluss eines Mitgliedsvereines ist in der Satzung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. geregelt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

(2) Der Bezirksvorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Bezirksverbandes Geilenkirchen sind der Bezirksvorstand und die Delegiertenversammlung.

§ 8 Bezirksvorstand

(1) Dem Bezirksvorstand gehören an:
a) Bezirksbundesmeister
b) stellvertretender Bezirksbundesmeister,
c) Schriftführer
d) Kassierer
e) Bezirksschießmeister
f) stellvertretender Bezirksschießmeister
g) Bezirksjungschützenmeister
h) stellvertretender Bezirksjungschützenmeister
i) vier Beisitzer
j) Pressewart.

(2) Desweiteren gehören dem Bezirksvorstand als ordentliche Mitglieder an:
a) Bezirkspräses
b) Ehrenbezirksbundesmeister
c) Ehrenbezirksschießmeister
d) die amtierenden Bezirkskönige.

(3) Die in § 8 (1) Buchstaben a)-d) genannten Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Bezirksverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Bezirksvorstandes im Sinne des § 8 Abs. 1 Buchstaben a)-d) vertreten.

(4) Die Vertretungsmacht des Bezirksvorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über DM 1.000,00 die Zustimmung der Delegiertenversammlung erforderlich ist.

§ 9 Zuständigkeit des Bezirksvorstandes

Der Bezirksvorstand ist für alle Angelegenheiten des Bezirksverbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Bezirksverbandes übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Führung der Geschäfte des Bezirksverbandes im Rahmen der Satzung
b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
c) Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Bezirksvorstandes

(1) Der Bezirksvorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Bezirksvorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Mitgliedsvereine gewählt werden, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in dem Mitgliedsverein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Bezirksvorstandes vorzeitig aus, so kann der Bezirksvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kooptieren.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Bezirksvorstandes

(1) Der Bezirksvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Bezirksbundesmeister, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Bezirksbundesmeister, einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.

(2) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Bezirksvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Delegiertenversammlung

(1) In der Delegiertenversammlung hat jeder Mitgliedsverein eine Stimme.
(2) Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichts (Geschäfts- und Kassenbericht) des Bezirksvorstandes und Entlastung des Bezirksvorstandes,
b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren
c) Wahl und Abberufung des Bezirksvorstandes,
d) Bestätigung des Bezirksjungschützenmeister und des stellvertretenden Bezirksjungschützenmeisters,
e) Bestätigung des Bezirksschießmeisters und des stellvertretenden Bezirkschießmeisters,
f) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Bezirksverbandes.

§ 13 Einberufung der Delegiertenversammlung

(1) Mindestens zweimal im Jahr sollen ordentliche Delegiertenversammlungen stattfinden. Eine Delegiertenversammlung (Jahreshauptversammlung) findet immer am Sitz des Mitgliedsvereins statt, wo das nächste Bezirksverbandsschützenfest stattfindet. Die weitere Delegiertenversammlung (Frühjahrsversammlung) findet in alphabetischer Reihenfolge am Sitz des Mitgliedsvereins statt. Stehen einem Mitgliedsverein die zur Abhaltung der Frühjahrsversammlung notwendigen Räumlichkeiten nicht zur Verfügung, so erfolgt die Vergabe des Austragungsortes an den nächsten Mitgliedsverein, der in alphabetischer Reihe folgt. Die Delegiertenversammlung werden vom Bezirksvorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitgliedsverein als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitgliedsverein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Bezirksvorstand fest.

(2) Über Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung, die in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Kassenprüfer

Die Delegiertenversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsmäßige Führung der Kasse zu prüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und schlagen der Delegiertenversammlung die Entlastung des Bezirksvorstandes vor.

§ 15 Außerordentliche Delegiertenversammlung

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Bezirksvorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Bezirksverbandes es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung wird vom Bezirksbundesmeister, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Bezirksvorstandes im Sinne des § 8 (1) Buchstabe b)-d) geleitet. Bei Wahlen bestimmt die Delegiertenversammlung einen Wahlleiter.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Bezirksvorstand. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitgliedsverein dies beantragt.

(3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedsvereinen.

(4) Die Delegiertenversammlung faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Bezirksverbandes eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

(5) Eine Änderung des Zwecks des Bezirksverbandes kann nur mit Zustimmung aller Mitgliedsvereine beschlossen werden. Die Zustimmung der in der Delegiertenversammlung nicht erschienenen Mitgliedsvereine kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Bezirksvorstand erklärt werden.

(6) Satzungsänderungsbeschlüsse sind nur zulässig, wenn der Antrag auf Änderung der Satzung in der mit dem Einladungsschreiben bekanntgegebenen Tagesordnung aufgeführt ist.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

(8) Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Feste, Veranstaltungen

(1) Der Bezirksverband veranstaltet insbesondere

1. Bezirksverbandsschützenfest
2. Bezirksjungschützentag
3. Bezirkskönigsschießen
4. Bezirksschüler- und Bezirksprinzenschießen
5. Siegerehrung im Schießsport in den jeweiligen Disziplinen
6. Einkehrtag

(2) Art, Umfang, Durchführung und Vergabe der Bezirksverbandsschützenfeste regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Kunst- und Kulturpflege

Der Bezirksvorstand hat darüber zu wachen, dass die Besitztümer des Bezirksverbandes aufs sorgfältigste aufbewahrt werden.

§ 19 Abteilungen

Abteilungen des Bezirksverbandes sind rechtlich, finanziell und organisatorisch unselbständige Teile des Bezirksverbandes.

§ 20 Auflösung des Bezirksverbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 16 Abs. 4).

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Bezirksvorstand. Es gelten im übrigen die Vorschriften des § 48 ff BGB.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksverbandes oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Diözesanverband Aachen, der dies ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die anderen Wertgegenstände des Bezirksverbandes müssen durch den Diözesanverband Aachen verwahrt werden und bei einer Neugründung des Bezirksverbandes an diesen herausgegeben werden.

§ 21 Schlussvorschriften

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Die Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen in der Frühjahrsversammlung in Frelenberg.

Geilenkirchen, den 23. März 2007

Josef Kouchen Bezirksbundesmeister	Herbert Plum stv. Bezirksbundesmeister	Andreas Tegtmeyer Bezirksjungschützenmeister

Thomas Zilgens Bezirkskassierer	Hubert Wapelhorst Bezirksschriftführer	Peter Krüger Bezirksschießmeister	Gerd Grundmann Beisitzer